

Kreisfeuerwehrverband Landkreis Passau



Satzung



Stand: 30.06.2022

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Name, Sitz und Rechtsstellung, Geschäftsjahr
§ 2	Aufgaben
§ 3	Mitgliedschaft
§ 4	Ehrenmitgliedschaft
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 6	Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder
§ 7	Verbandsorgane
§ 8	Verbandsvorstand
§ 9	Verbandsausschuss
§ 10	Verbandsversammlung
§ 11	Ausscheiden von Mitgliedern der Verbandsorgane, Nachfolge
§ 12	Suspendierung, Amtsenthebung
§ 13	Stimmrecht
§ 14	Wahlen, Wahlvorschläge, Anträge auf Satzungsänderung
§ 15	Kassenwesen des Verbandes
§ 16	Mitgliedsbeiträge
§ 17	Datenschutz
§ 18	Auflösung des Verbandes
§ 19	Inkrafttreten

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Satzung auf die gleichzeitige Verwendung von geschlechtlichen Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle drei Geschlechter (männlich, weiblich, divers).

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung, Geschäftsjahr

1. Die Mitgliedsfeuerwehren des Landkreises **Passau** bilden den "**Kreisfeuerwehrverband Passau e. V.**", im nachfolgenden Verband genannt.
2. Der Verband hat seinen Sitz im **Landratsamt Passau, Passauer Str. 39, 94121 Salzweg.**
3. Der Verband ist als Verein i.S.d. bürgerlichen Rechts in das Vereinsregister beim **Amtsgericht Passau** eingetragen und führt den Zusatz e. V.
4. Der Verband ist Mitglied des „**Bezirksfeuerwehrverbandes Niederbayern e. V.**“ und des „**Landesfeuerwehrverbandes Bayern e.V.**“.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

1. **Der Verband hat folgende Aufgaben:**
 - a) Förderung der Aus- und Fortbildung der Feuerwehren
 - b) Weiterbildung der Feuerwehrangehörigen sowie Austausch feuerwehrtechnischer Erfahrungen
 - c) Betreuung und Förderung der Mitgliedsfeuerwehren sowie ihrer Kinder-, Jugend-, Aktiven- und Altersgruppen
 - d) Förderung, Unterstützung und Zusammenarbeit mit den am Brand- und Katastrophenschutz interessierten und dafür verantwortlichen Stellen
 - e) Pflege der Kameradschaft innerhalb der Feuerwehren und mit allen im Brand- und Katastrophenschutz tätigen Organisationen
 - f) Mitwirkung bei der Unfallverhütung, Unfallversicherung und sonstigen sozialen Einrichtungen
 - g) Förderung sozialer Einrichtungen der Feuerwehren, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen
 - h) Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Feuerwehrgedankens
 - i) Durchführung von Verbandsfeuerwehrtagen
2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne *steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung.
3. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. An die Vorstandsmitglieder oder für den Verband in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen und pauschale Tätigkeitsvergütungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein.

§ 3 Mitgliedschaft

1. **Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen werden:**
 - a) Freiwillige Feuerwehren (Feuerwehrvereine)
 - b) Besondere Führungsdienstgrade und Ehrendienstgrade
 - c) Fördernde Mitglieder
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Anträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
4. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes od. des Verbandsausschusses vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern/Ehrenfunktionären ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

Die Mitglieder können nach Maßgabe dieser Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes teilnehmen. Sie sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Tod des Mitgliedes oder durch Auflösung des Verbandes.
2. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verband ist jeweils nur zum Schluß eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muß mindestens einen Monat zuvor schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist, oder die Beschlüsse der Versammlung missachtet. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Verbandsvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Verbandsvorstand zu rechtfertigen.

Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Verbandsversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Abschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Verbandsversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Vorstandsbeschluss als nicht erlassen.

§ 7 Verbandsorgane

1. Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsausschuß
- c) der Verbandsvorstand

2. Die Mitglieder der Organe nehmen ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

3. Über Beratungen und Versammlungen der Verbandsorgane sind vom Schriftführer Niederschriften zu fertigen; diese werden vom Vorsitzenden gegengezeichnet.

§ 8 Verbandsvorstand

1. Aufgaben des Verbandsvorstandes:

Der Vorstand und die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind

- a) Vorbereitung und Durchführung der Verbandsversammlung
- b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Erstellung der Jahres- und Kassenberichts
- d) Aufstellung eines Haushaltplanes
- e) Festlegung der Fachgebiete und Bestellung von Fachgebietsleitern im Benehmen mit dem Kreisbrandrat

- f) Er benennt die Delegierten zur Landesverbands- bzw. Bezirksverbandsversammlung. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach den vorgesehenen bzw. beschlossenen Satzungsbestimmungen des Landesfeuerwehrverbandes Bayern bzw. des Bezirksfeuerwehrverbandes Niederbayern. Die Delegierten werden vom Vorsitzenden aus den Mitgliedern des Verbandsausschusses benannt.
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern (Ehrenfunktionäre)

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende können jeder allein Rechtsgeschäfte bis 1000,- Euro, für den Verein verbindlich abschließen. Über diesen Betrag hinaus ist die Zustimmung des Vorstands erforderlich.

2. Zusammensetzung, Aufgaben der Mitglieder:

Mitglieder des Vorstandes sind

a) der Vorsitzende

Er lädt zu Sitzungen und Versammlungen und führt in diesen den Vorsitz. Mindestens einmal pro Geschäftsjahr erstattet der Vorsitzende, der Verbandsversammlung einen Rechenschaftsbericht.

b) zwei Stellvertretern

c) zwei Beisitzern

d) der Schriftführer

Der Schriftführer hat die schriftlichen Arbeiten zu erledigen sowie in den Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen.

e) der Schatzmeister;

Der Schatzmeister hat die Kasse zu verwalten und über alle Ein- und Ausgänge Buch zu führen; er hat die Kassenführung und den Jahresabschluß dem Verbandsausschuß und der Verbandsversammlung vorzulegen.

- 3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Verbandsversammlung auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Nachwahlen erfolgen, jeweils für die Restlaufzeit der laufenden Wahlperiode.
- 4. Der Vorsitzende und ein Stellvertreter, bei Verhinderung des Vorsitzenden, der erste und ein weiterer Stellvertreter, vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich (einzeln Vertretungsrecht nach BGB)

5. Einberufung, Beschlußfähigkeit

- a) Der Vorstand ist bei Bedarf, mindestens aber zweimal pro Geschäftsjahr einzuberufen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen.
- b) Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn **fünf** Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Verbandsausschuss

1. Aufgaben des Verbandsausschusses:

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) er berät den Vorstand
- b) er fasst Empfehlungsbeschlüsse und legt sie dem Vorstand zur Beschlussfassung vor
- c) Er berät über die Vorbereitung der Verbandsversammlung
- d) Er berät die Festlegung der Fachbereiche und Bestellung von Fachgebietsleitern im Benehmen mit dem Kreisbrandrat und schlägt sie dem Vorstand zur Beschlussfassung vor.
- e) Er stellt die Delegierten zur Landesverbands- bzw. Bezirksverbandsversammlung. Die Zahl der zu wählenden Delegierten richtet sich nach den vorgesehenen bzw. beschlossenen Satzungsbestimmungen des Landesfeuerwehrverbandes Bayern e.V. bzw. des Bezirkfeuerwehrverbandes Niederbayern e.V. Die Delegierten werden vom Vorsitzenden aus den Mitgliedern des Verbandsausschusses benannt.
- f) Erstellt Vorschläge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern (Ehrenfunktionäre) und schlägt sie dem Vorstand zur Beschlussfassung vor

2. Zusammensetzung, Aufgaben der Mitglieder

Der Verbandsausschuss besteht aus

- a) den Mitgliedern des Vorstandes (§8 Nr.2)
- b) vier Vertretern der Mitgliedsfeuerwehren
- c) vier Vertretern der Kreisbrandinspektion
- d) einem Vertreter der Jugendfeuerwehren
- e) dem Kreisfeuerwehrarzt
- f) dem Kreisfeuerwehrrpfarrer
- g) der Kreisfeuerwehrfrauenbeauftragten
- h) dem Vertreter der Bürgermeister
- i) dem Vertreter des Landkreises
- j) den Fachbereichsleitern

4. Einberufung, Beschlußfähigkeit, Beschlußfassung

- a) Der Verbandsausschuß ist mindestens zweimal pro Geschäftsjahr einzuberufen.

Er ist weiterhin umgehend einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Ausschussmitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt wird.

- b) Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn 5 Mitglieder des Vorstandes und mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind.
- c) Empfehlungsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

§ 10 Verbandsversammlung

1. Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Verbandsvorsitzenden
- b) Wahl der beiden Vertreter des Verbandsvorsitzenden
- c) Wahl des Schriftführers
- k) Wahl des Schatzmeisters
- l) Wahl der beiden Beisitzer
- m) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) Anerkennung des Jahresberichts und Kassenberichts sowie Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
- h) Beschlussfassung Haushaltsplan
- i) Wahl der Kassenprüfer
- j) Beratung und Entscheidung sonstiger wichtiger Angelegenheiten des Verbandes auf Vorlage durch den Verbandsvorstand
- k) Beschluss über Satzungsänderungen
- l) Erlass einer Geschäftsordnung für den Kreisfeuerwehrverband

2. Zusammensetzung der Verbandsversammlung

In der Verbandsversammlung sind vertreten:

- a) der Verbandsvorstand (§ 8 Nr.2)
- b) der Verbandsausschuss (§ 9 Nr.2)
- c) die Vertreter der Mitgliedsfeuerwehren
- d) die besonderen Führungsdienstgrade
- e) die Ehrendienstgrade der Kreisbrandinspektion

3. Einberufung, Beschlußfähigkeit, Beschlußfassung

- a) Pro Geschäftsjahr ist die Verbandsversammlung mindestens einmal einzuberufen.
Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu laden.
- b) Eine Verbandsversammlung muss ferner einberufen werden, wenn der Verbandsausschuss dies beschließt oder dies mindestens von einem Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- c) Eine Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Ist eine Verbandsversammlung nicht beschlußfähig so ist innerhalb von 6 Wochen eine neue Verbandsversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig ist.
Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
Beschlüsse über Satzungsänderung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

4. Einladung verbandsfremder Personen

Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Vorstand zur Verbandsversammlung Personen und Organisationen, die dem Verband nahestehen, einladen.

§ 11 Ausscheiden von Mitgliedern der Verbandsorgane, Nachfolge

1. Mitglieder der Verbandsorgane scheidern aus ihrem Amt durch
 - a) Ablauf der Wahlperiode
 - b) Verzicht auf die Ausübung des Amtes
 - c) Amtsenthebung
 - d) Tod des Mitgliedes
 - e) Mitglieder der Verbandsorgane, deren Funktion die Leistung des aktiven Feuerwehrdienstes voraussetzt, scheidern mit Beendigung des aktiven Dienstes bzw. mit dem Ende ihrer Tätigkeit aus dem Verbandsorgan aus. Ihre Amtszeit endet bei der nächsten ordentlichen Verbandsversammlung.
2. Scheidet ein Mitglied der Verbandsorgane aus, so wird es ersetzt:
 - a) bei Mitgliedern kraft Amtes durch den Amtsnachfolger
 - b) bei gewählten Mitgliedern durch den gewählten Nachfolger
 - c) bei benannten Mitgliedern durch den benannten Nachfolger
3. Nachwahlen bzw. Benennungen erfolgen jeweils für die Restlaufzeit der laufenden Wahlperiode.

§ 12 Suspendierung, Amtsenthebung

Mitglieder der Verbandsorgane können wegen vorsätzlicher Nichtbeachtung der Satzungsbestimmungen oder grob verbandsschädigendem Verhalten durch Mehrheitsbeschluß des Vorstandes vorläufig von ihrem Amt suspendiert werden. Über den Widerruf der Suspendierung oder die anschließende endgültige Amtsenthebung entscheidet die Verbandsversammlung bei der nächsten ordentlichen Versammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Stimmrecht in den Organen

1. Stimmrecht in den einzelnen Organen haben die Mitglieder dieser Organe.
2. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder, bei denen die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in den Organen nicht vorliegen, haben kein Stimmrecht.
3. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, auch bei Erfüllung einer Doppel- oder Mehrfachfunktion. Stimmberechtigt ist der Vorsitzende; Vertretung ist zulässig.

§ 14 Wahlen, Wahlvorschläge, Anträge auf Satzungsänderung

1. Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen.
Für die Durchführung der Wahlen ist ein Wahlausschuß zu bestellen. Dieser besteht aus fünf Personen (Wahlvorstand und vier Beisitzer). Die Bestellung erfolgt per Akklamation.
2. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält; wird eine solche Mehrheit von keinem der Bewerber erreicht, findet zwischen den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet.
3. Wiederwahl ist zulässig.
4. Vorschläge für Neuwahlen können schriftlich mindestens vier Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden. Das Vorschlagsrecht kann auch mündlich in der Versammlung wahrgenommen werden. Anträge auf Änderung der Satzungsbestimmungen sind mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 15 Kassenwesen des Verbandes

1. Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:
 - a) den Mitgliedsbeiträgen
 - b) freiwilligen Beiträgen
 - c) sonstigen Zuwendungen
2. die Einnahmen werden verwendet für
 - a) Beiträge
 - b) Sachaufwendungen
 - c) allgemeine Verwaltungskosten
 - d) Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen und Tagungen
3. Die Einnahmen dürfen nur für diese satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Kasse ist jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

§ 16 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder des Verbandes zahlen einen jährlichen Betrag an den Kreisfeuerwehrverband. In diesem Beitrag sind die Beiträge für den Bezirks- und den Landesfeuerwehrverband enthalten.
2. Die Höhe des Beitrages wird von der Verbandsversammlung festgelegt.
3. Fördernde Mitglieder leisten darüber hinaus freiwillige Zuwendungen an den Kreisverband.

§ 17 Datenschutz

Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften.

Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname und Anschrift, Bankverbindung für den Lastschrifteinzug, Telefonnummer (Festnetz, Mobil und Fax) sowie E-Mail-Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Führerscheinklasse, Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen, Funktion(en) im Verein, Dienstgrade in der aktiven Wehr, erhaltene Auszeichnungen und Ehrungen, sowie durchgeführte feuerwehrtechnische Ausbildungen, Schulungen, Untersuchungen und Prüfungen. Als Mitglied des LFV Bayern e.V. und des BFV Niederbayern ist der Verein angehalten, bestimmte Daten an den Verband zu melden. Der Verein stellt seinen Mitgliedern die gesetzlichen Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung.

§ 18 Auflösung des Verbandes

1. Der Verband wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind und mindestens drei Viertel der Anwesenden für die Auflösung stimmen.
2. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlußfähig, so muß eine neue Verbandsversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Versammlungsmitglieder mit einfacher Mehrheit über die Auflösung beschließt.
3. Bei Auflösung des Verbandes ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Hierüber beschließt die Auflösungsversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Beschluß darf erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Verbandsversammlung am 17.09.1993 in Haselbach Beschlossen.

Die Satzung wurde am 15.11.2000, sowie am 25.03.2015 und am 23.03.2016 geändert.

Die letzte Änderung dieser Satzung wurde bei der Verbandsversammlung am 25.07.2022 in Eging a. S. beschlossen.

Diese Satzungsänderung tritt mit sofortiger Wirkung am 25.07.2022 in Kraft.

gez. Alois Fischl

.....
Verbandsvorsitzender

gez. Peter Högl

.....
1. stellv. Verbandsvorsitzender

gez. Klaus Sturm

.....
2. stellv. Verbandsvorsitzender

gez. Georg Seidl

.....
3. stellv. Verbandsvorsitzender

gez. Josef Ascher

.....
Kreisbrandrat